Nr. 241 a
XXVIII. Jahrgang

Berliner Tageblatt

Berlin
14. Mai 1890

Parlaments-Ausgabe

Herrenhaus.

12. Sitzung vom 13. Mai, 1 Uhr.

Am Ministertische: Kultusminister Dr. **Bosse**.

Präsident Fürst **zu Wied** eröffnet die Sitzung.

Vor der Tagesordnung wird die vom Abgeordnetenhause zu erwartende Vorlage über die Polizeiverwaltung in den Vororten von Berlin der Kommission für kommunale Angelegenheiten überwiesen.

Der Gesetzentwurf über die **Verlegung der preußisch-österreichischen Grenze** längs des Przemsaflusses wird nach Erläuterungen durch den Berichterstatter Freiherrn **v. Durant** ohne Widerspruch in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung angenommen.

Es folgt der Bericht der Kommission für das Gesetz, betreffend die **Charfreitagsfeier.**

Berichterstatter **v. Wedell** giebt ein Bild vom Gange der Verhandlungen in der Kommission und begründet nachstehende Fassung des Gesetzentwurfs: In der Ueberschrift werden als Geltungsbereich des Gesetzes genannt „diejenigen Landestheile, in welchen der Charfreitag nach den bestehenden Gesetzen nicht die Eigenschaft eines allgemeinen Feiertages hat." § 1 lautet: „Der Charfreitag gilt in Bezug auf die Vornahme von Amtshandlungen und Rechtsgeschäften sowie den Lauf der Fristen als bürgerlicher allgemeiner Feiertag." — § 2. „Durch Provinzial- oder Bezirkspolizeiverordnung können am Charfreitage, sofern es die konfessionellen Verhältnisse erheischen und die örtlichen und gewerblichen Gewohnheiten zulassen, Handlungen verboten werden, welche geeignet sind, die äußere Feier des Charfreitags oder den Gottesdienst oder andere kirchliche Feierlichkeiten zu stören. — In Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung soll die bestehende herkömmliche Werkthätigkeit am Charfreitage nicht verboten werden; es sei denn, daß es sich um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden handelt." (Der Regierungsentwurf lautet kurz: „Der Charfreitag hat für den Umfang des Staatsgebiets die Geltung eines allgemeinen Feiertages"; auch enthielt er die oben mitgetheilte Geltungseinschränkung nicht.) In den Ausführungen wies der Berichterstatter auf den Widerspruch gegen diese einfache Fassung von katholischer Seite hin, sowie auf den deutlich erkennbaren Charakter des Kompromisses im Kommissionsvorschlage und empfahl letzteren zur Annahme.

Kardinal D. **Kopp** giebt einen Rückblick auf den Gang der Berathung über das Gesetz sowohl im Plenum des Herrenhauses am 24. Februar wie in der Kommission, welch letztere sich an die Erklärungen des Kultusministers in der Plenarberathung angeschlossen hätte. Die Fassung, welche die Kommission vorschlage, zeuge von dem Entgegenkommen der katholischen Kirche, welches man seinerzeit vorausgesetzt habe; denn für die katholische Kirche sei der Charfreitag kein Festtag, sondern ein Trauertag. Werde die Werkthätigkeit aufgegeben, so erhalte aber der Charfreitag den Charakter eines Festtages; das widerstrebe dem katholischen Bewußtsein, bedrücke und belaste das Gewissen der Katholiken. Die Katholiken seien gern bereit, die Gefühle ihrer evangelischen Mitbürger zu achten und deren Charfreitagfeier gegen alle Störungen sicherstellen zu helfen. Die Kommissionen sei in geschickter Weise diesem Gedanken nachgegangen und habe diese Formulirung gefunden, der gegenüber — was er nicht verschwiegen dürfe — immer noch bei einzelnen Katholiken Bedenken und Zweifel beständen. Bei etwaigen Zweifeln, hoffe er, würden die Behörden gern Entgegenkommen zeigen. Dies seien die Bedenken, denen er Ausdruck habe geben müssen; nunmehr hoffe er auf eine möglichst einstimmige Annahme. (Beifall.)

Minisrerpräsident Reichskanzler Fürst **zu Hohenlohe** hat inzwischen am Ministertische Platz genommen.

Prof. D. **Beyschlag:**

Wenn ich es unternehme, dennoch die Friedensstimmung etwas zu stören, so geschieht es in der festen Ueberzeugung, daß in weiten vorwiegend evangelischen Gegenden des Vaterlandes von jener Aergernis darüber bestanden hat, daß der hohe Charfreitag von den Katholiken nicht gehalten wird. Für uns ist dieser Tag des Crucifixus einer der höchsten Feiertage. Deshalb mußte ganz natürlicherweise dieser Gesetzentwurf kommen. Da plötzlich kamen — ganz überraschend, auch überraschend für die Regierung — die Bedenken, die Beunruhigungen, die Widersprüche von katholischer Seite. Im dem Berichte der Kommission habe ich vergeblich nach einem Beweise dafür gesucht, daß eine irgendwie ernste Prüfung dieser Bedenken stattgefunden hätte. Aber die Vorlage greift gar nicht in das innere Leben der katholischen Kirche ein, sie verlangt gar keine kirchliche Feier, keine aktive, sondern eine passive, die Zulassung der Feier. Und ist denn der Charfreitag nie in der katholischen Kirche gefeiert worden? Gewiß: die ganze Woche ist heilig gehalten worden, und daneben ist noch die παρασκευη (Paraskoie), der Charfreitag, gefeiert worden. Kaiser Konstantin hat Edikte dafür erlassen. Zu meiner großen Verwunderung lese ich im Kommissionsbericht — ich weiß nicht, wer es gesagt hat —, der Charfreitag sei kein Feiertag, weil die Erlösung noch nicht vollendet war. Wer das sagt, der vergißt, daß der Herr selbst am Charfreitag gesagt hat: „Es ist vollbracht." Und wie wäre denn sonst das Weihnachtsfest zu feiern möglich? Das sind die religiösen Bedenken. Man macht auch soziale geltend. Da sagt man, es dürfe der Werktag nicht wegfallen, das schädige das Erwerbs- und Gewerbsleben. Nun, ich meine, sonst ist doch die katholische Kirche nicht so peinlich in dieser Richtung. Ich bin in Tirol gereist und habe dort oft die Bevölkerung mehrere — bis drei — Tage in Sonntagskleidern gesehen. Was wir am Charfreitag wegthaben wollten, das sind gewisse Unsitten, Unarten, die sich in der katholischen Bevölkerung — Gott weiß wie — eingebürgert haben, um die protestantische Bevölkerung zu ärgern, zu beschimpfen. (Hrhr. **v. Solemacher:** Oho! Nein!) Ich bin in der Lage, dies bewiesen zu können; ich bin in Trier oft Zeuge davon gewesen, wie man gerade Häusererneuigungen, Häuserscheuern gerade zum Charfreitag gestifftlich vorgenommen hat. Ja ich habe ein amtliches Schriftstück, welches ausdrücklich davon spricht, daß man absichtlich an diesem Tage katholischerseits Dünger fährt ꝛc. Ich glaube ja, daß es vielfach mißbilligt wird. Aber es geschieht, und deshalb bedarf es eines gesetzlichen Vorgehens. Der letzte Absatz des Kommissionsvorschlages hat mich wieder das bischen Hoffnung, das wir hatten, es werde mit dem Profanen aufgeräumt werden, genommen: das evangelische Begehren kann gewährt werden, der katholische Unfug muß bleiben. Wird man uns nun vor den Düngerfuhren schützen? Ich bezweifle es. Dann sagen Sie uns lieber: wir wollen Euch nicht helfen, — dann wissen die Protestanten im Lande doch, was ihnen nicht geboten werden, ihr Heiligstes nicht beschützt werden soll. Ich glaube nicht, daß meine Vorstellungen Sie in Ihrer vorgefaßten Meinung wankend machen werden, ich hätte mich aber vor meinem evangelischen Gewissen geschämt, wenn ich geschwiegen hätte. Lehnen Sie diese nichtssagenden Paragraphen ab und nehmen Sie die Regierungsvorlage an! (Lebhafter Beifall.)

Kultusminister Dr. **Bosse:**

Wäre Herr Professor Beyschlag in der Kommission gewesen, so würde er sich überzeugt haben, daß die von ihr gewählte Fassung nur wörtlich ausführt, was die Regierungsvorlage gewollt hat. Allerdings wäre mir die von mir eingebrachte Form die liebere gewesen. Aber jetzt stehen in dem Gesetz die Punkte, welche Berücksichtigung erfahren können und sollen, darin. Das hätte Herr Professor Beyschlag bedenken sollen. Allerdings ist in dem 2. Absatz des § 2 eine Bestimmung als Konzession enthalten, aber wenn ich dadurch die katholische Bevölkerung und die evangelische gleichermaßen befriedige, so ist das ein so großer und wesentlicher Gewinn, daß ich den nicht bei Seite lassen durfte. Von einem Zwange bezüglich des Charfreitags durfte nicht ausgegangen werden. Das sind die Gründe, von denen wir in der Kommission ausgegangen sind. Ich würde es bedauern, wenn jetzt in letzter Stunde das Gesetz scheitern sollte.

Präsident Fürst **zu Wied** stellt die Unterstützungsfrage bezüglich des Antrages Beyschlag, die Regierungsvorlage wiederherzustellen. — Der Antrag wird hinreichend unterstützt.

Freiherr **v. Durant** erkennt an, daß die Bemühungen der Kommission zu einem Vorschlage geführt haben, der eine Besserung erhoffen lasse; allerdings hätte er eine andere Fassung des Absatzes 2 im § 2 gewünscht.

Ministerialdirektor D. **Schwartzkopff:**

Das Edikt von 1773 wird in denjenigen Theilen des Staates, welche damals zu Preußen gehörten, noch ferner in Geltung bleiben; ebenso wird in denjenigen Landestheilen, wo die Charfreitagfeier gesetzlich festsetzt, nichts geändert. Das Gesetz ist besonders auch dazu bestimmt, der sozialdemokratischerseits in katholischen Gegenden am Rhein seit Jahren geübten Störung der Charfreitagfeier einen Riegel vorzuschieben.

Oberbürgermeister **Struckmann**-Hildesheim fragt an, ob nach § 1 der Charfreitag ein bürgerlicher Feiertag im Sinne des § 193 Bürgerliches Gesetzbuchs ist, eventuell könnte somit die Bestimmung dieses Gesetzes mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch im Widerspruche stehen. Zweitens bitte er um Auskunft, ob dem Charfreitag für die Provinz Hannover die Eigenschaft als Festtag beiwohnt, das heißt also, ob das Gesetz infolge der abgeänderten Einleitung für die Provinz Hannover Giltigkeit hat oder nicht. Für ersteren Fall würde es sich empfehlen, einen neuen § 3 anzufügen, wonach schon bestehende weiter gehende Anordnungen durch das Gesetz nicht berührt werden. Außerdem liege eine Unklarheit in dem Worte „herkömmliche Arbeiten". Was sei damit gemeint? Unklarheiten könnten der Vorlage nur schaden.

Ministerialdirektor D. **Schwartzkopff:**

Es besteht bei der Staatsregierung kein Zweifel, daß der § 1 den Charfreitag zu einem allgemeinen Feiertage im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches macht. Das hat auch die Kommission durch die Schlußworte des § 1 ausdrücken wollen, denn diese bilden lediglich den Inhalt des Begriffes eines allgemeinen Feiertages. Ein Zweifel ist also hier nicht möglich. Was den zweiten Punkt betrifft, so ist der Charfreitag für den größten Theil der Provinz Hannover schon ein Feiertag. Für den übrigen Theil bleibt der bestehende Zustand aufrechterhalten, bis eine etwa erforderlich werdende Polizeiverordnung eine Aenderung herbeiführt. Damit erledigt sich auch der übrige Theil der Anfragen des Herrn Vorredners.

Graf **v. Pfeil-Hausdorf** beantragt, am Schlusse des zweiten Absatzes des § 2 die Worte „in der Nähe von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden" zu streichen.

Kardinal D. **Kopp:**

Ich bin in großer Versuchung, auf die Ausführungen des Herrn D. Beyschlag eingehend zu erwiedern. Ich möchte aber hier nicht eine Kulturkampfdebatte entfachen. Deshalb verzichte ich im Interesse des Friedens. (Beifall.)

Freiherr **v. Manteuffel:**

Die Kommission bestand aus sechs katholischen und neun evangelischen Mitgliedern, und unter diesen befand sich auch der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrathes, der heute leider durch Krankheit verhindert ist, den Verhandlungen beizuwohnen. Unter diesen Umständen richten sich die Angriffe des Herrn D. Beyschlag gegen die evangelischen Mitglieder der Kommission. Wir sind gewiß Alle ebenso gute evangelische Christen wie Herr D. Beyschlag; wir wollen aber nicht, daß wieder Zustände in unserem Volke hervorgerufen werden, denen wir froh sind, wieder entronnen zu sein. (Bravo!) Auch wir sind mit allem zufrieden, was in der Kommission beschlossen ist; aber das ist eben das Wesen jedes parlamentarischen Kompromisses, daß man an diesem oder jenem Punkte nachgeben muß. Deshalb bitte ich Sie, stimmen Sie den Anträgen Ihrer Kommission zu! (Lebhafter Beifall.)

v. Bemberg-Flamersheim:

Auch ich bin nicht mit allen Punkten der Kommissionsbeschlüsse einverstanden, aber ich muß mir doch sagen, daß eben mehr nicht zu erreichen gewesen ist, und daß ich im Interesse des Friedens von einem Widerspruche Abstand zu nehmen habe. Aus diesen rein praktischen Gesichtspunkten werde ich für die Kommissionsanträge stimmen.

Die Erörterung schließt.

Berichterstatter **v. Wedel** vertheidigt nochmals die Beschlüsse der Kommission, namentlich gegenüber den Angriffen von D. Beyschlag, und hebt hervor, daß, wenn in diesem Augenblicke die Regierungsvorlage dem Kommissionsvorschlage vorgezogen würde, der religiöse Frieden des Vaterlandes ernstlich in Gefahr gerathen könnte.

Es beginnt die Einzelberathung.

Bei § 1 macht

Oberbürgermeister **Bender**-Breslau nochmals Bedenken hinsichtlich des § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches geltend.

Ministerialdirektor D. **Schwartzkopff** betont nochmals, daß hier von einem Widerspruch gegen das Bürgerliche Gesetzbuch gar nicht die Rede sein könne, und verweist auf ein elsaß-lothringisches Gesetz, in welchem genau derselbe Weg beschritten worden sei.

Eine Abstimmung wird erst nach Abschluß der Erörterungen auch über § 2 erfolgen, zu dem das Haus nunmehr übergeht.

Graf **v. Pfeil-Hausdorf** befürwortet seinen bei der allgemeinen Erörterung mitgetheilten Antrag und hebt hervor, er richte sich nicht gegen die Katholiken, sondern gegen deren abgefallene Mitglieder. Denn nur solche und Sozialdemokraten machten sich ein Vergnügen daraus, Gottesdienste der Protestanten am Charfreitag zu stören. In Rücksicht darauf bitte er auch den Kardinal Kopp, seinen Widerspruch gegen seinen Antrag nicht aufrecht erhalten zu wollen.

Professor Dr. **Lörsch**-Bonn verweist auf die Geltung des Code Napoleon und damit des Konkordats auf dem linken Rheinufer seit 100 Jahren, wodurch der Charfreitag, die Pfingst- und Osternontage und eine ganze Anzahl von Marientagen als Feiertage abgeschafft worden seien. Dadurch seien diese Tage alle Werktage geworden. Würde der Antrag Pfeil angenommen, so würde dies auf dem linken Rheinufer als ein überaus lästiger Zwang empfunden werden. Er bitte also, die Streichung der Worte „in der Nähe von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden" nicht vorzunehmen.

Oberbürgermeister **Struckmann**-Hildesheim hat Bedenken gegen den Absatz 2, der unter Umständen dort, wo die hannoversche Sabbathordnung oder andere strengere Anordnungen zur Zeit bestehen, einen Rückschritt herbeiführen müsse. Deshalb schlage er auch einen neuen § 3 vor mit folgendem Wortlaut: „Schon jetzt bestehende, weiter gehende Bestimmungen über die äußere Feier des Charfreitags werden durch die obige Bestimmung nicht berührt." Würden ihm in dieser Hinsicht nicht beruhigende Versicherungen vom Regierungstische gegeben, so könne er unter keinen Umständen für den Absatz 2 stimmen.

Ministerialdirektor D. **Schwartzkopff** verweist auf seine hierzu gegebene Erklärung, daß bestehende schärfere Bestimmungen nicht berührt werden, bis Polizeiverordnungen etwa eine Aenderung herbeiführen sollten. An sich habe die Staatsregierung gegen den Antrag Struckmann nichts einzuwenden, sie halte ihn aber für überflüssig.

Kardinal D. **Kopp** bittet, den Antrag Pfeil abzulehnen, der geeignet sei, Beunruhigung und Unzufriedenheit in manchen Gegenden des Landes hervorzurufen, und empfiehlt seinerseits im zweiten Absatz des § 2 Eingangs zu sagen: „In Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung soll derjenigen die bestehende herkömmliche Werkthätigkeit am Charfreitag nicht verboten werden." (Die gesperrten Worte bilden den Antrag Kopp.)

Ministerialdirektor D. **Schwartzkopff** bittet, den Antrag des Kardinals Kopp abzulehnen; er trage ein ganz neues, der Gesetzgebung bisher fremdes Moment hier hinein.

Damit schließt die besondere Erörterung über § 2.

Berichterstatter **v. Wedel** glaubt, annehmen zu dürfen, daß die Kommission, der die neuen Abänderungsanträge nicht vorgelegen hatten, wohl keinen derselben ihre Zustimmung ertheilt haben würde, wenn er auch zugeben wolle, daß der Antrag Graf Pfeil viel Bestechendes enthalte. Er bitte, die Abänderungsanträge abzulehnen.

Kardinal D. Kopp zieht seinen Antrag zurück.

Bei der Abstimmung wird § 2 Absatz 1 mit großer Mehrheit angenommen. — Im Absatz 2 werden zuerst, entsprechend dem Antrage Graf Pfeil, die Worte „in der Nähe von dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden" mit 99 gegen 86 Stimmen gestrichen und sodann Absatz 2 ohne diese Worte genehmigt. — Unter den gegen den ganzen Absatz 2 Stimmenden befindet sich nunmehr auch Kardinal D. Kopp.

Der vom Oberbürgermeister Struckmann beantragte neue § 3 wird mit erheblicher Mehrheit verworfen.

Die veränderte Einleitung zu dem Gesetz wird angenommen.

Nach einer längeren Erörterung wegen Handhabung der Abstimmung über § 1, zu welchem der Antrag Beyschlag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage vorliegt, wird § 1 nach Fassung der Kommission angenommen und hierauf mit größerer Mehrheit das ganze Gesetz (die durch Streichung nach Antrag Pfeil abgeänderte Kommissionsfassung). Dagegen stimmen unter Anderen Kardinal Dr. Kopp, die Fürsten Radziwill, Reichsbankpräsident Dr. Koch, Graf Guido Henckel v. Donnersmarck, Freiherr v. Lucius und eine Anzahl katholischer Mitglieder.

Es folgt der **Bericht der Matrikelkommission,** der mit einem Antrage des Herrn v. Solemacher an die Kommission zurückzuverweisen wird, um das Bestehen der Mitgliedschaft des Fürsten Blücher von Wahlstadt zu prüfen und diese für erloschen zu erklären. Die Kommission hatte nur die Ausübung der Mitgliedschaft, da Fürst Blücher die preußische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt; als zur Zeit nicht zulässig bezeichnet.

Es wurden hierauf noch einige **Rechenschaftsberichte** und **Petitionen** nach den Kommissionsanträgen erledigt; eine mehrstündige Debatte veranlaßt die Petition eines Müllers gegen Maßnahmen der Wasserbaubehörden. Nach anderthalbstündigem Referat des Herrn **Struckmann** wurde die Petition der Regierung zur Einleitung des Entschädigungsverfahrens vom Kultsminister überwiesen.

Nächste Sitzung unbestimmt. Schluß 5 Uhr.

Deutscher Reichstag.

81. Sitzung vom 13. Mai, 1 Uhr.

Am Tische des Bundesraths: Graf Posadowsky.

Präsident Graf **Ballestrem** eröffnet die Sitzung.

Eingegangen ist der Entwurf eines Nachtrages zum Reichshaushalt.

Die zweite Lesung des Entwurfs eines **Invalidenversicherungsgesetzes** wird bei § 4a fortgesetzt, der diejenigen Personen namhaft macht, die auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden können. Dazu liegt ein Antrag des Centrums (Schnitzer, Hitze, Gerstenberger) vor, folgenden Absatz 2 hinzuzufügen: „In der gleichen Weise sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, die Lohnarbeiten nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage im Jahr übernehmen, im Uebrigen aber ihren Lebensunterhalt selbstständig erwerben oder ohne Lohn oder Gehalt thätig sind.

Zu diesem Antrag hat Abg. Dr. Lehr (natl.) folgenden Zusatz vorgeschlagen: „so lange für dieselben nicht bereits 100 Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind."

Abg. **Fehnter** (Ctr.) begründet seinen Antrag, der für die Leute bestimmt ist, die zwar eine kleine Besitzung haben, aber genöthigt sind, nebenher Lohnarbeit zu leisten. Diesen müßte man es überlassen, ob sie die Rente erwerben wollen oder nicht.

Abg. **v. Salisch** (kons.): Die kleinen Besitzer sehen diesem Antrag mit **großer Besorgniß** entgegen. Ihre Existenz ist nichts weniger als gesichert, und die Beitragslast wird sehr schwer empfunden. Die Leute würden sich ins eigene Fleisch schneiden, wenn sie für die Rente von 132 Mark die Beiträge zahlen sollten. Dennoch werden wir für den Antrag stimmen, um Jedem, der sich versichern will, Gelegenheit dazu zu geben.

Abg. Dr. **Lehr** (natl.) befürwortet den von ihm vorgeschlagenen Zusatz.

Abg. **Molkenbuhr** (Soz.): Der Antrag Fehnter ist aus der **süddeutschen Agitation** gegen das gesammte Versicherungswesen hervorgegangen. Man will wenigstens etwas **abdrücken,** wenn man auch noch nicht alles beseitigen kann. Die Ausnahme der kleinen Bauern von der Versicherungspflicht kann den Versicherungsanstalten nur von Nutzen sein. Wir halten es nicht für zweckmäßig, auch die nur zeitweiligen Lohnarbeiter von der Versicherungspflicht auszuschließen. Das gilt sowohl von den kleinen Bauern als den kleinen Handwerkern, die eine Mittelstellung zwischen Arbeiter und Unternehmer einnehmen. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Frhr. **v. Richthofen** (kons.):

Die beantragte Ausnahme kann sowohl für die ständigen als die unständigen Arbeiter nur von Vortheil sein. Im Prinzip sind wir ebenfalls für eine allgemein durchgeführte Versicherungspflicht. Wir stimmen daher für den Antrag Fehnter, bitten aber, den Zusatzantrag abzulehnen. (Beifall rechts.)

Abg. **Hilpert** (Baier. Bauernbund) erklärt sich ebenfalls für den Antrag Fehnter.

Abg. **Gerstenberger** (Ctr.):

Wir müssen den Leuten, die vom Gesetz frei bleiben wollen, die Möglichkeit dazu geben. Wozu sollen wir Jemand eine Wohlthat aufzwingen? Ich bitte, den Antrag Fehnter anzunehmen.

Abg. **Franken** (natl.) hat schwere Bedenken gegen die Anträge.

Abg. **Schrempf** (kons.) befürwortet den Antrag Fehnter.

Abg. **Raab** (Antis.) bittet, die Kommissionsbeschlüsse nicht wieder umzustoßen. Die Anträge würden das Gesetz nur **unpopulär** machen.

Abg. Dr. **Hitze** (Ctr.): Diese Anträge kommen nicht nur den allgemeinen Wünschen Süddeutschlands, sondern auch Westdeutschlands entgegen. Grundsätzliche Bedeutung hat der Antrag nicht. Der Bundesrath kann schon jetzt eine solche Ausnahme verordnen. (Beifall im Centrum.)

Abg. **Börle** (Ctr.): Mit den Anträgen kommen wir berechtigten Wünschen Süddeutschlands entgegen.

Abg. **Gamp** (Rp.): Besonders mit Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse im Osten empfiehlt sich die Annahme des Antrags. Die Versicherungs-